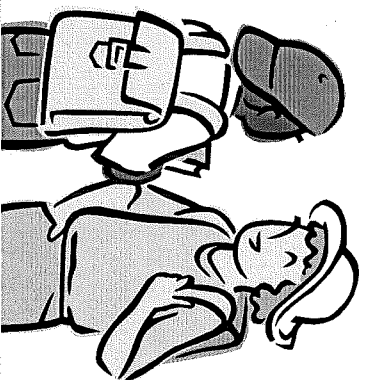


Leistungen für Bildung

und Teilhabe

ALLGEMEINE INFORMATIONEN



Wer ist für mich zuständig?

Das Landratsamt Rottal-Imn hat eine zentrale Stelle für die Bearbeitung der Leistungen für Bildung und Teilhabe eingerichtet:
Landratsamt Rottal-Imn
SG.23/SHV-Bildung und Teilhabe
Ringstraße 4-7
84347 Pfarrkirchen
Frau Janiczek (Tel.: 08561/20 -563)
Frau Asanger (Tel. 08561/20-573)
Fax: 0 85 61 / 20 77 563
Mail: sozialamt@rottal-ilm.de

Ausnahmen:

- Mittagsverpflegung in Kitas: zuständig Landratsamt SG 24 – Jugendamt -

Hinweis:

Der Bewilligungszeitraum für Bildungs- und Teilhabeleistungen geht nicht über den Bewilligungszeitraum für die jeweilige Sozialleistung hinaus. Die Leistungen für Bildung und Teilhabe müssen daher bei jedem Antrag auf Weiterbewilligung von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII neu beantragt werden. Gleiches gilt, wenn Ihr Wohngeldbescheid oder der Bescheid über den Kinderzuschlag abläuft.

Antragsformulare stehen im Internet (www.rottal-ilm.de) zur Verfügung oder können telefonisch unter der o. g. Nummer angefordert werden.

Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich.

Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII für Kinder unter 15 Jahren nicht beantragt werden. Die Kinder, die Wohngeld oder Kinderzuschlag erhalten, müssen den Schulbedarf beantragen.

Für Kinder unter 6 Jahren und über 15 Jahren ist außerdem eine Schulbestätigung vorzulegen.

Mit einem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden.

Bitte stellen Sie die Anträge rechtzeitig, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen und legen Sie Kostennachweise bei.

Werden Leistungen rückwirkend erbracht?

Der Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe kann rückwirkend ab 1. Januar 2011 geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass die Anträge bis 30.06.2011 bei der Sozialverwaltung eingegangen sind und entsprechende Nachweise über die bereits entstandenen Aufwendungen eingereicht werden.

Ab 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft berücksichtigt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten oder Kinderfreizeiten für Schülerinnen und Schüler* bzw. für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, Schulbedarf,
- Schülerbeförderungskosten, Lernförderung,
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die:

- noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler erhalten ab dem Schuljahr 2011/2012 für die Schulausstattung jeweils zum 01. August (bzw. 1. September für Bezieher von Leistungen nach dem SGB XII) 70,00 € und jeweils zum 01. Februar 30,00 €. Anschaffungen für Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, -Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Hefte) sollen dadurch erleichtert werden.

Wann werden Schülerbeförderungskosten übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Was bedeutet Lernförderung?

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

Wer bekommt den Zuschuss zum Mittagessen?

Wenn Schulen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler sowie Kinder die eine Kindertageseinrichtung (z. B. Krippe, Hort, Kindergarten) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern beträgt 1 Euro pro Mittagessen.

Was bedeutet Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes, und der Schülerbeförderung, nicht als Geldleistungen erbracht.

Es gibt zwei Möglichkeiten:

Entweder wird Ihnen ein Gutschein ausgestellt oder die Leistungen werden Ihnen von Ihrer zuständigen Behörde zugesagt und dann mit dem jeweiligen Leistungsanbieter, wie z. B. Musikschule oder dem Sportverein direkt abgerechnet.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweise benötigen.